

Liechtensteinisches Landes-Gesetzblatt.
Jahrgang 1925. Nr. 8 *20. Dez. 1925* Ausgegeben 00. Okt.

Gesetz
über den Staatsgerichtshof
vom

Hilmar Hoch | Patricia M. Schiess Rütimann [Hrsg.]

100 Jahre Verfassungsgerichtsbarkeit in Liechtenstein

Festschrift zum Jubiläum
des Staatsgerichtshofes



Nomos

Schriftenreihe des Liechtenstein-Instituts

Herausgegeben von

Dr. Georges Baur, Liechtenstein-Institut

PD Dr. Stephan Scheuzger, Liechtenstein-Institut

Band 2

Hilmar Hoch | Patricia M. Schiess Rütimann [Hrsg.]

100 Jahre Verfassungsgerichtsbarkeit in Liechtenstein

Festschrift zum Jubiläum
des Staatsgerichtshofes



Nomos

Titelbild:

Gesetz über den Staatsgerichtshof: von Fürst Johann II. am 14. Dezember 1925 sanktioniert und am 20. Dezember 1925 im Liechtensteinischen Landes-Gesetzblatt kundgemacht.
RE 1925/2255, Quelle: Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 2026

© Die Autor:innen

Publiziert von

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden
www.nomos.de

Gesamtherstellung:

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-7560-4018-6

ISBN (ePDF): 978-3-7489-7030-9

DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748970309>



Onlineversion
Inlibra



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung
– Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz.

Gesetz
über den Staatsgerichtshof
vom

Der Landtag, unter Bezugnahme auf Artikel 2, 62, 93, 104, 105, 106 und 112 der Verfassung, beschließt mit Zustimmung des Landesfürsten in der Sitzung vom 5. November 1925, wie folgt:

Erster Titel:

Allgemeines.

Art. 1. Zum Schutze des öffentlichen Rechts wird ein Staatsgerichtshof errichtet, der seinen Sitz in Vaduz hat und mit nachfolgenden Befugnissen betraut ist:

A. Im allgemeinen.

Die Entscheidungen des Staatsgerichtshofes sind, vorbehältlich des Ueberprüfungsverfahrens, endgültig.

Beschwerden wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung sind jedoch, solange der in Frage stehende Entscheid nicht gefällt ist, jederzeit zulässig und sind an den Landtag zu richten.

Die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes und die Vorschriften des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege betreffend die Beschwerdeinstanz, soweit letztere nicht als Aufsichtsbehörde amtiert, finden ergänzend Anwendung.

Art. 2. Der Staatsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, vier weiteren Mitgliedern und ihren Stellvertretern, welche alle im Nebenamt tätig sind.

B. Bestand und Organisation.
I. Im allgemeinen.

Der Präsident, der Vizepräsident, zwei weitere Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen gebürtige Liechtensteiner, mindestens zwei Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen rechtskundig sein.

Erste Seite des Landes-Gesetzblattes, mit dem das Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 5. November 1925 kundgemacht worden ist.

2255
1597

In Art. 104 (1) hat das Zitat von Art. 70 Absatz 1 zu entfallen.

Art. 120 (2): Eine vorläufige Verwahrung des Verpflichteten oder eine Verweigerung der Herausgabe der Ausweischriften (Schriftenverheftung) zur Sicherung öffentlich-rechtlicher Vermögensansprüche darf nur in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen stattfinden.

(6) Die Schadenersatzklage gemäß den bestehenden Vorschriften der Rechtssicherungsordnung und dergleichen gegen die Verwaltungsbehörden, beziehungsweise den Staat oder die Gemeinden oder andere öffentlichrechtliche Verbandspersonen, ist im Verwaltungsstreitverfahren gegen sonstige Sicherungswerber im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Art. 147 (1) ist zu ergänzen:

Auch wenn die Beschwerde gegen eine Strafverfügung der Gemeindebehörde ergriffen wird, kann die Regierung mit dem Erlaß eines Verwaltungsstrafverbotes vorgehen.

C. Inkrafttreten.

Art. 57. Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Mit dem Vollzuge ist die Regierung beauftragt, die auch eine Ausführungsverordnung erlassen kann.

Vaduz, den 14. Dez. 1925

Schädler
fürstl. Reg.-Chef

Jofner

Die letzte Seite zeigt die Sanktion durch Fürst Johann II. und die Gegenzeichnung durch Regierungschef Gustav Schädler. RE 1925/2255, Quelle: Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz.

Vorwort

Mit einer grossen thematischen Vielfalt von wissenschaftlichen Beiträgen würdigt diese Festschrift das hundertjährige Bestehen des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein. Der Blick auf unser Verfassungsgericht, den die Autorinnen und Autoren der Texte gewählt haben, wird natürlich nicht zuletzt von ihrer beruflichen Position geprägt. Es ist deshalb ein Gewinn, dass nicht nur aktuelle Richterinnen und Richter sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Staatsgerichtshofes, sondern auch Vertreterinnen und Vertreter der liechtensteinischen Justiz und Verwaltung sowie aus der Wissenschaft für einen Beitrag gewonnen werden konnten. Die freundschaftliche Verbundenheit mit dem Staatsgerichtshof zeigt sich auch darin, dass mehrere seiner ehemaligen Richter sowie Angehörige der Verfassungsgerichte von Liechtensteins Nachbarländern mit ihren Überlegungen den Horizont dieses Bandes erweitern.

Ein herzlicher Dank geht an Ruth Allgäuer vom Liechtenstein-Institut für die Produktionsbegleitung. Ein weiterer Dank geht an das Liechtenstein-Institut und an den Nomos-Verlag für die Herausgabe des Buches in der «Schriftenreihe des Liechtenstein-Instituts». Es erscheint open access, damit alle, die sich für die Verfassungsgerichtsbarkeit und für die weiteren hier behandelten Aspekte des liechtensteinischen Rechts interessieren, die Beiträge lesen können.

Schliesslich ist der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, der H.E.M. Stiftung, der Stiftung Fürstlicher Kommerzienrat Guido Feger und der Helmuth M. Merlin Stiftung dafür zu danken, dass sie mit ihrer finanziellen Unterstützung die Publikation der vorliegenden Texte ermöglicht haben.

Triesen/Gamprin-Bendern im Dezember 2025

Hilmar Hoch und Patricia Schiess

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort 13

Patricia M. Schiess Rütimann

Übersicht über die Themen dieses Bandes 15

Hilmar Hoch

Der Staatsgerichtshof: Zuständigkeit, Geschichte, Rechtsprechung 29

I. Miscellen

Daniel Thürer

Liechtenstein: ein Phänomen pluralistischer Logik 43

Johannes Müller

Gedanken / Erinnerungen 49

II. Wissenschaftliche Beiträge

Peter Bussjäger

Verfassungsrichterliche Unparteilichkeit im Kleinstaat 55

François Chaix

Das Bundesgericht als Garant der Offenheit der demokratischen
Auseinandersetzung
Die jüngsten Entwicklungen der schweizerischen Rechtsprechung
bezüglich Abstimmungen und Wahlen 75

Bernhard Ehrenzeller / Klaus Vallender

Die «Sechser-Treffen»

Tagungen der deutschsprachigen Verfassungsgerichte, des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und des Gerichtshofes der Europäischen Union 93

Marco Ender

Die Begründungspflicht in der Praxis des Staatsgerichtshofes 109

Anna Gamper

Ist der Staatsgerichtshof ein positiver Gesetzgeber? 125

Christoph Grabenwarter

Verfassungsgerichte als Garanten der Gewaltenteilung 153

Bernd Hammermann

Staatsgerichtshof und 30 Jahre EWR – eine Nachlese 165

Gregor Hirn

Die verfassungsmässig garantierte Unschuldsvermutung im Spannungsverhältnis zur materiellen Wahrheitserforschung 187

Hilmar Hoch

Zur verfassungsgerichtlichen Selbstbeschränkung in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes 221

Lorenz Langer

Richterliche Unabhängigkeit und Richterselektion in Liechtenstein
Zwischen lokaler Tradition und «internationalen Standards» 245

Gertrude Lübke-Wolff

Organisation und Arbeitsweise des liechtensteinischen Staatsgerichtshofs im internationalen Vergleich 275

Robin Schädler

Provisorialmassnahmen vor dem Staatsgerichtshof
Fallkategorien aus der Rechtsprechung 305

<i>Patricia M. Schiess Rütimann</i> Liechtensteinisches Staatsrecht lehren Rechtsvergleichung als erste Lehrmethode im Kleinststaat	329
<i>Benjamin Schindler / Julia Koch</i> «Fremde Richter», die nicht fremd sind Ausländische Richterinnen und Richter am liechtensteinischen Staatsgerichtshof	355
<i>Romina Schobel / Andrea Entner-Koch</i> Liechtenstein im EWR – Wegweisende Urteile des Staatsgerichtshofs	393
<i>Goran Seferovic</i> Die Rolle des Staatsgerichtshofs bei der Umsetzung liechtensteinischer Verpflichtungen aus dem Zollanschlussvertrag mit der Schweiz am Beispiel der Energieversorgungssicherheit	407
<i>Daniela Thurnherr</i> Verfahrensgrundrechte im Verwaltungsverfahren Eine schweizerische Perspektive auf die Judikatur des Staatsgerichtshofs des Fürstentums Liechtenstein	427
<i>Wilhelm Ungerank</i> Der Quasi-Suspensiveffekt gemäss neuer StGH-Praxis	451
<i>Martin Vogt</i> Die Aufnahmezusicherung der Gemeinde bei der Verleihung des Landesbürgerrechtes	477
<i>Tobias Michael Wille</i> Grundrechtliche Schutzpflichten Eine dogmatische Einordnung aus rechtsvergleichender Perspektive	503

Geleitwort

Mut, Vision, Erfolg: 100 Jahre Staatsgerichtshof

Der Staat Liechtenstein ruht mit der Verfassung von 1921 auf dem dualistischen Fundament von Fürst und Volk. Beim Ausbau des hierauf gründenden Staatsgebäudes legten unsere Verfassungsväter damals besonderen Wert auf eine moderne Rechtsstaatlichkeit. Das heisst: effektiver Rechtsschutz für Bürgerinnen und Bürger durch nationale inländische Gerichte unter Garantie verfassungsmässiger Grundrechte. Den Schlussstein dieses Staatsgebäudes – nach einem inzwischen geflügelten Wort Otto Ludwig Marxers: seine «Krönung» – bildete konsequenterweise ein Verfassungsgericht unter der Bezeichnung «Staatsgerichtshof». Heute, nach seinem einhundertjährigen Bestehen, können wir feststellen: Die Einrichtung des Staatsgerichtshofes im Jahr 1925 war ein mutiger, ein visionärer und ein am Ende erfolgreicher Schritt.

Der Mut: Mit dem Staatsgerichtshof wurde nicht nur ein Verfassungsgericht eingerichtet, sondern mit ihm zugleich auch ein Verfassungsorgan neben Fürst, Volk, Landtag und Regierung geschaffen. Ohne ein gewisses Mass an Wagemut wäre eine solche Ergänzung im grundlegenden Staatsgefüge nicht zustande gekommen. Dies umso mehr, weil zur damaligen Zeit in den rechtstheoretischen Diskussionen mehrere und verschiedene Modelle der Verfassungsgerichtsbarkeit für Liechtenstein sozusagen zur Auswahl standen.

Die Vision: Der neue Staatsgerichtshof sollte – nebst anderem – ein Hüter der Verfassung sein. Er sollte die einzelnen Bürgerinnen und Bürger in ihren Grundrechten schützen und diese auf dem Wege einer ausserordentlichen Gerichtsbarkeit notfalls durchsetzen. Er sollte aber auch die Verfassung schützen als eine unhintergehbare Grundordnung des Staates, die in der Normenhierarchie ganz oben angesiedelt ist und nach der sich alle Gesetze und Verordnungen richten und ihr entsprechen müssen – andernfalls kann und muss der Staatsgerichtshof sie aufheben.

Der Erfolg: Die Bewährungsprobe bestand der Staatsgerichtshof alsdann vor allem in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, indem er sich als Angelpunkt der Rechtsentwicklung erwies. Er meisterte erfolgreich die Spannung zwischen Wahrung der geltenden Verfassung unter gleichzeitiger

Weiterentwicklung der liechtensteinischen Rechtsordnung im Zuge deren Internationalisierung. Im Bereich der Grundrechte legt vor allem die eingeführte Geltung der Europäischen Menschenrechtskonvention Zeugnis davon ab.

Liechtenstein kann mittlerweile also auf eine – heute einhundertjährige – Tradition der Verfassungsgerichtsbarkeit durch den Staatsgerichtshof zurückblicken. Dieser ist aus der liechtensteinischen Staats- sowie Rechtsordnung nicht mehr hinwegzudenken. Und gerade in Zeiten, in denen die Wahrung und Verteidigung von Demokratie und Grundrechten auch in Europa wieder erschreckend aktuell wird, ist der Staatsgerichtshof eine institutionelle Rückversicherung für die Zukunft: Möge der Staatsgerichtshof auch in Zukunft weiterhin für eine ausgewogene Stabilität im Staatsgefüge und die entwicklungsfähige Sicherung der Grundrechte sorgen!

Emanuel Schädler

Minister für Gesellschaft und Justiz